

Künstlersozialversicherung

Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. September 1997 (AZ 20.33 Nr. 36/6.3)

1. Das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) ist seit dem 1. Januar 1983 in Kraft. Nach § 1 dieses Gesetzes sind selbständige Künstler und Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten pflichtversichert. Vor Inkrafttreten des KSVG musste dieser Personenkreis allein den vollen Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung entrichten. Seit 1983 zahlen die Künstler nur den halben Beitrag. Die andere Hälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe von den nach § 24 KSVG verpflichteten Unternehmen und Rundfunkanstalten sowie einem Bundeszuschuss aufgebracht.
2. Für die Versicherungspflicht gelten im allgemeinen folgende Merkmale:
 - a. der Betreffende muss Künstler oder Publizist sein;
 - b. er muss selbständig erwerbstätig sein;
 - c. die selbständige Erwerbstätigkeit darf nicht nur vorübergehend ausgeübt werden.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis (mit Anstellungsvertrag) stehen, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Sozialversicherung ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag.

Die Künstlersozialkasse bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sorgt für die Versicherung des Künstlers, wenn sie von dessen selbständiger Tätigkeit Kenntnis bekommt. Sie führt die Versicherung nicht selbst durch, ist also kein Sozialversicherungsträger.

3. Nach § 24 KSVG sind zur Künstlersozialabgabe die Unternehmen verpflichtet, die typischerweise künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, d.h. verwerten. Hierzu zählen Verlage, Theater, Museen, Konzert- und Gastspieldirektionen, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern, Galerien, Werbeagenturen, Musik- und Ballettschulen.

Seit 1990 ist jedoch dieser Katalog der abgabepflichtigen Unternehmen durch eine Generalklausel in § 24 Abs. 2 des KSVG erweitert worden. Danach ist jeder Unternehmer abgabepflichtig, der nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt, um deren Werke für Zwecke seines Unternehmens zu nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen.

Die Abgabe wird für die einzelnen Sparten für jedes Jahr vom Bundesgesetzgeber festgesetzt (1997 Musik 2,6 %, darstellende Kunst 5,1 %, bildende Kunst 5,9 %).

4. Daraufhin wurde von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zusammen mit der Künstlersozialkasse nach einem einfachen, den Verwaltungsaufwand gering haltenden und kostengünstigen Verfahren für die Berechnung und Abführung der Künstlersozialabgabe gesucht. Als Ergebnis wurde 1993 zwischen der EKD und der Künstlersozialkasse eine Pauschalvereinbarung geschlossen. Dabei hat die EKD die Zahlung der Künstlersozialabgabe im Sinne einer „Ausgleichsvereinbarung“ auch für die Württembergische Landeskirche übernommen.

Die EKD verauslagt die gesamte, an die Künstlersozialkasse zu zahlende Abgabe und fordert dann die auf die Gliedkirchen entfallenden Einzelbeträge im Umlageverfahren zurück.

5. **Dies bedeutet, dass Kirchengemeinden als nachgeordnete Körperschaften des öffentlichen Rechts von Zahlungen an die Künstlersozialkasse befreit sind. Sollten trotzdem Bescheide der Künstlersozialkasse ergehen, wird gebeten, diese mit dem Hinweis auf die EKD-Regelung an diese zurückzusenden.**

6. Die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren erhalten dieses Rundschreiben direkt vom Amt für Kirchenmusik.

Dr. Spengler
Oberkirchenrat

(Der Wortlaut der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen der EKD und der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen lag dem Rundschreiben als Anlage bei und kann z.B. in den Bezirkskantoren oder Kirchenpflegen eingesehen werden.)